

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

- FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (1) BauGB**
- Außerhalb der im Plan festgesetzten überbaubaren Fläche sind zweckgebundene Nebenanlagen (wie z.B. Fuhranlage) zulässig
 - Eine Überschreitung der in § 22 Abs. 2 BauNVO genannten Gebäudelänge von 50 m ist allgemein zulässig
 - Die Gebäudehöhe darf max. 12,00 m, gemessen ab Oberkante natürlichem Gelände, betragen.
 - Bei Inanspruchnahme der Grundstücke für die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist auf den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen eine geschlossene Bepflanzung (Pflanzabstand 1,00 m x 1,00 m) mit Laubgehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (als da sind Stieleiche, Hainbuche, Eberesche, Zitterpappel, Buche, Esche, Vogelkirsche, Blut-Horntriegel, Hasel, Heckenkirsche, Holunder, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Salweide, Hundstreu, Faulbaum, Sandbirke) herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
 - Bei Inanspruchnahme der Grundstücke für die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung sind die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ausschließlich eine extensive Nutzung dieser Grünlandflächen zulässig.
 - Die mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölzbestände sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit artgleichen Gehölzarten zu ersetzen.
 - Zur Unterhaltung ist beidseitig des Gewässers Nr. 1530 ein Streifen von 3,0 m Breite von Anlagen jeglicher Art vollständig frei zu halten.
- Hinweise**
- Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, auch Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden, ist dies der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstatte mind. drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).
 - Der Planbereich südlich des Gewässers II Ordnung Nr. 1530 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Ibbenbüren-Lehen. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

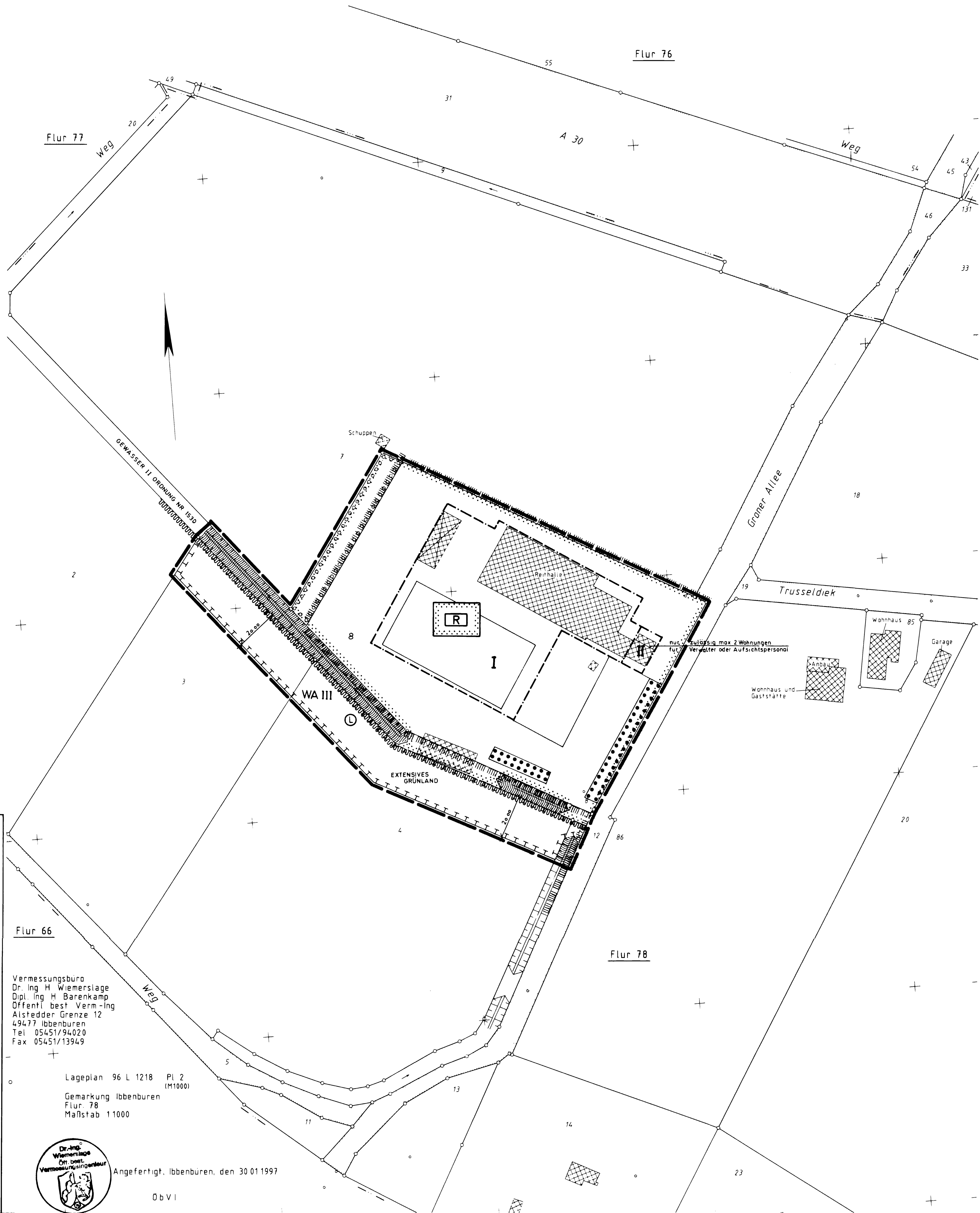
Vermessungsbüro
Dr.-Ing. H. Wiemerslage
Dipl.-Ing. H. Barenkamp
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Alstedder Grenze 12
49477 Ibbenbüren
Tel. 05451/94020
Fax 05451/13949

Lageplan 96 L 1218 Pl. 2
(M 1:1000)
Gemarkung Ibbenbüren
Flur 78
Maßstab 1:1000



Angefertigt, Ibbenbüren, den 30.01.1997

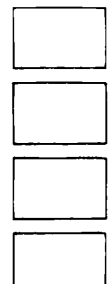
Obvl



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 04 Grundflächenzahl
- 05 Geschossflächenzahl
- 30 Baumassenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II^A Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit Ausnahmeregelung (s. textl. Festsetzungen)
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- PH=12,0m max. Firsthöhe über der Erschließungsstraße

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

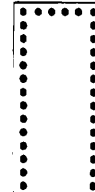
- 0 Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- E^A Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Stellung baulicher Anlagen (Richtung der Hauptgebäudeaußenwände)
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grundfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN



Reitanlage

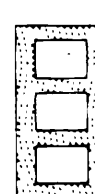
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



FLÄCHEN FÜR VER- UND VERSORGENS-ANLAGEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, PFLANZ- UND ERHALTUNGSANGEBOTE

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen
- Pflanzgebot für hochstammige Einzelbäume
- Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltungsgelände für Einzelbäume
- Flächen für die Erhaltung und ergänzende Neupflanzung von Bäumen und Strauchern

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Wasserflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Unterhaltung, Entwicklung)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- Mit Gehrecht, Fahrrecht und Leitungsrecht zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

FESTSETZUNGEN GEM §9(4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BAUO NW

- z.B. 35, 45° Dachneigung
- SD Satteldach einsch. Kruppelwalm
- Hauptfirstrichtung

BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN

U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Wohn-/Wirtschaftsgebäude
- Vorhandene Wohn-/Wirtschaftsgebäude nicht amtlich eingetragen
- Vorgeschlagenes Gebäude
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Leitung ober-/unterirdisch
- Elektrizität
- Wasser
- Gas
- Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in Metern über NN
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Boschung
- Mauer

- Markierung der im Plan enthaltenen Planzeichen

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch vom 0.8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2041)
- Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung NW vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)
- Gemeindeordnung NW in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen G) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom ... übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 24.04.1997 nach § 2 (1) BauGB beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist am 11/12.06.1997 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

gez. Bolsmann
Bürgermeister

Ratsmitglied

gez. Ahmann
Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB gemäß Ratsbeschluss vom 26.06.1997 in der Zeit vom 05.08.1997 bis einschl. 05.09.1997 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 26/28.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

gez. Bolsmann
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 13.11.1997 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die mit gekennzeichneten Einträgen (Änderungen nach öffentlicher Auslegung) sind Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. der Begründung.

gez. Bolsmann
Bürgermeister

Ratsmitglied

gez. Ahmann
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 (1) BauGB am 06.05.1998 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB wird nicht geltend gemacht.

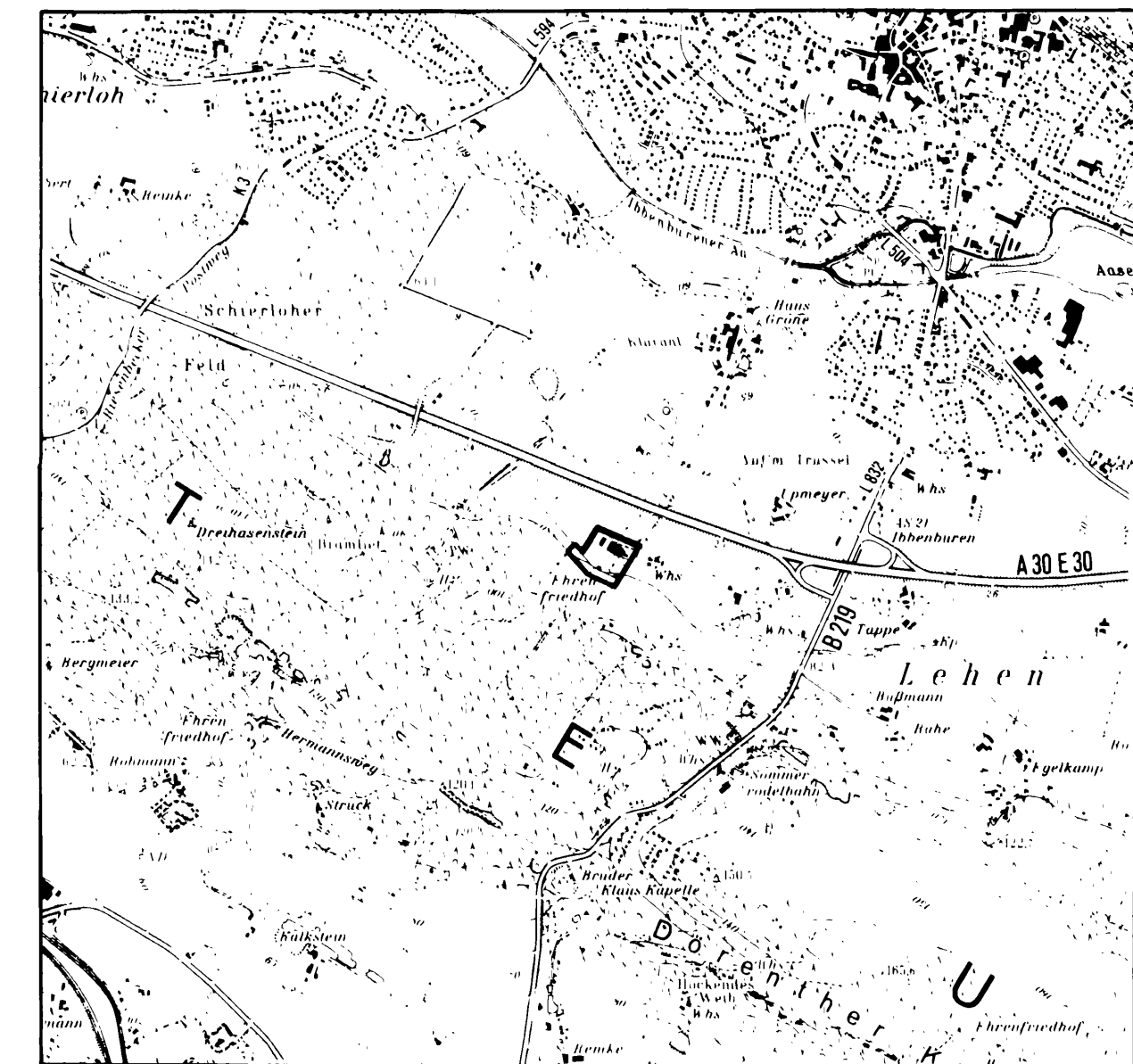
Münster, 03.08.1998

Bezirksregierung Münster
Az. 35.21-5204-32/98
Im Auftrag
Dudziak
Regierungsbaudirektor

Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens. der Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes (Inkraftsetzung ohne Anzeigeverfahren nach § 2 (6) BauGB-MaßG) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes am 05.08.1997 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 13.11.1997 in Kraft getreten.

gez. Bolsmann
Bürgermeister

STADT IBBENBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "REITANLAGE RVI GRONER ALLEE"

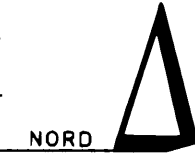


ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

Maßstab 1:1000

Datum Mai 1997

Bearbeitet Spallek



gez. Thiele
Stadtplanungsamt